



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 20 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

**Inhalt:** Scharfmacherheerschau im Steindruckgewerbe. — Die Rechtswirkung des Tarifvertrags. — Korrespondenzen (Dresden, Frankfurt a. M.). — Rundschau. — Versammlungskalender. — Anzeigen. — Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Poststellen für das 2. Quartal 1908. — Beilage: Müssen Unfallverletzte sich einer Operation unterwerfen? — Korrespondenzen (Bremen, Grimmitzschau, Nürnberg-Fürth, Stettin, Stuttgart in Heilbronn). — Literatur.

## Scharfmacherheerschau im Steindruckgewerbe.

Der „Verband Deutscher Steindruckereibesitzer in Leipzig“ hielt am 29. September d. J. seine Generalversammlung in Berlin ab. Diese Unternehmerorganisation besteht seit November vorigen Jahres aus zwei Abteilungen und zwar dem „Fachverband“ mit dem Sitz in Leipzig und dem „Schutzverband“, der unter der Leitung des bekannten Dr. Gerschel seinen Sitz in Berlin hat. Aus dem Bericht des Verbandsorgans „Deutsches Steindruckgewerbe“ entnehmen wir, daß die Tagung bei weitem nicht so gut besucht war, wie die Stuttgarter Versammlung im vorigen Jahre, in welcher die Verschmelzung der beiden Verbände erfolgte, und es mutet komisch an, wenn gesagt wird, daß sich die „nahezu vollständig“ erschienenen Vorstands- und Ausschußmitglieder „mit gewohntem Eifer“ den Beratungen widmeten — obwohl die Versammlungen der beiden Abteilungen in je einer Stunde erledigt waren. Nun kann man ja über den „gewohnten Eifer“ geteilter Meinung sein und es ist möglich, daß derselbe lebhaftig im Anhören von Mitteilungen der Hauptlinge bestand.

In dem Geschäftsbericht des Schutzverbandes, den Dr. Gerschel erstattete, wird erklärt, daß es nicht „opportun“ sei, einen schriftlichen Bericht vorzulegen, da dieser eine Reihe streng vertraulicher Mitteilungen enthalte und „man durch Drucklegung Gefahr laufe, dem Gegner seine Taktik zu verraten.“ Nun muß man sich wirklich darüber wundern, wenn die Besucher jener Versammlung sich dieses Mißtrauens, das man in dieser Artzählung offen gegen sie ausgesprochen haben soll, so rasch gefallen lassen. Es wird darin doch wirklich nichts anderes gesagt, als „Euch können wir nicht trauen, deswegen geben wir Euch nichts schriftliches in die Hand.“ Dapier gehen wir nicht fehl, wenn wir der Meinung Ausdruck geben, durch solch leeres Gerede soll eben dem „Gegner“, in diesem Fall der Arbeiterschaft, Sand in die Augen gestreut werden. Ueber die Taktik dieses Scharfmacherklüngels ist doch wohl keine der in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen mehr im Unklaren und wenn der Dr. Gerschel glaubt, durch solche Redensarten uns gruselig machen zu können, indem er den Glauben an weiß Gott welche schwere Geschütze, die er noch in seinem fauberen Arsenal gegen uns in Reserve hat, erwecken will — na, dann muß er sich Dümmere suchen. Die graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen haben aus den bisherigen Kämpfen gelernt,

ihrer Gegner richtig einzuschätzen und werden aus diesen Lehren zu gegebener Zeit die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen wissen. Interessant ist ferner in dem Bericht die Darstellung des vorjährigen Münchener Konfliktes, der allein im Berichtsjahr, „das im allgemeinen ein Jahr der Ruhe“ war, „weitere Kreise zu ziehen“ drohte. Es heißt da:

„Als Ende Dezember 1907 der für die Prinzipale in vieler Beziehung ungünstige Münchener Tarif abgelassen sei, habe der Schutzverband darauf bestanden, daß gemäß den Vereinbarungen vom 11. August 1906 die Grundsätze dieser Vereinbarungen an Stelle des Tarifs zu treten hätten. Die Gehilfen in München hätten jedoch versucht, die Erneuerung des Tarifs durchzusetzen und sich zu diesem Zweck mit den Hilfsarbeitern und Buchbindern zu einem „Graphischen Kartell“ aufgeschlossen. Die von beiden Zentralen eingeleiteten Verhandlungen hätten sich zerschlagen, weil das graph. Kartell entgegen der Absicht des Schutzverbandes auf einer gleichzeitigen Regelung der Angelegenheit für alle drei Gruppen bestanden hätte. Anfangs Januar sei dann ein Teil der Gehilfen durch Niederlegung der Arbeit zum Angriff vorgegangen, schließlich hätten jedoch Verhandlungen der beiden Zentralen in Berlin, die nach Analogie der Verhandlungen nach der Aussperrung im Jahre 1906 gepflogen wurden, zum Frieden geführt.“

Wenn die Berichterstattung mit den Ausführungen des Dr. Gerschel übereinstimmt, dann hat dieser einfach nicht richtig berichtet, d. h. es sind die wichtigsten Daten aus der damaligen Bewegung unterbrocht worden. Denn Tatsache ist, daß die Münchener Prinzipale damals gewillt waren, mit dem Hilfspersonal ein tarifliches Abkommen zu treffen, desgleichen mit den Buchbindern. Es bedurfte nicht erst der Aufforderung der Münchener Gehilfen zur Gründung eines graphischen Kartells, sondern es haben die erstgenannten beiden Gruppen, trotzdem sie ihre Forderungen beinahe verwirklicht sahen, durch ihr solidarisches Eintreten dem verwandten Berufszweige helfend zur Seite springen wollen. Wenn sie durch ihren Opfermut auch hinterher nicht ganz auf ihre Kosten kamen, so sei doch ausdrücklich festgesetzt, daß bei den vom Berichtersteller angeführten Verhandlungen, dem Hilfspersonal ganz nennenswerte Verbesserungen zugebilligt werden mußten. Und das verschweigt Herr Dr. Gerschel! Wir können allerdings begreifen, aus welchen Gründen, denn es mag nicht angenehm sein, auf der einen Seite forgesetzt Scharfmacher zu machen und auf der anderen zuzugeben, daß man dem Gegner Konzessionen machen mußte.

Daß die „Taktik“ des Schutzverbandes selbst im eigenen Lager als nicht allzu sicher betrachtet wird, und man sich von ihr doch auf die Dauer nicht alles zur Niederhaltung der um eine bessere Existenz kämpfenden Arbeiterschaft verspricht, beweist der Anschluß des Schutzverbandes an die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. Dr. Gerschel sagt hierzu ganz deutlich — und das ist für uns das Bemerkenswerte —

„Abgesehen von der moralischen Notwendigkeit, den Solidaritätsgedanken auch unter den Arbeitgebern zu pflegen, habe auch die Hilfsarbeiterfrage veranlaßt, einen entsprechenden Beschluß zum Beitritt zur Hauptstelle zu fassen. Gelegentlich der Münchener Differenz habe sich gezeigt, wie wichtig ein Anschluß an die Hauptstelle speziell in der Hilfsarbeiterfrage sei, ganz abgesehen davon, daß die Hauptstelle in Kämpfen, die von prinzipieller Wichtigkeit seien, mit ihren bedeutenden Mitteln einpringe.“

Ueber den Zweck dieser Hauptstelle sagt die „Papier-Zeitung“ folgendes: „Sie gewährt den ihr angehörenden Arbeitgeberverbänden nicht nur Geldzuschüsse in gewissen Fällen, sondern die ihr angehörenden Verbände verbieten ihren Mitgliedern die Aufnahme von Arbeitern, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten aus Betrieben austreten, die einem anderen gleichfalls angeschlossenen Arbeitgeberverband angehören. Diese Hilfe kann unter Umständen in bezug auf die Hilfsarbeiter, die auch in anderen Gewerbezweigen Beschäftigung finden, von Bedeutung sein.“ Also nicht allein im Gewerbe selbst sollen die um ihre Rechte kämpfenden Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen ausgehungert werden, sondern die schwarzen Listen müssen auch in anderen Betrieben ihre so überaus segensbringende Wirkung ausüben. Herrliche Aussichten hätten wir für die Zukunft, wenn — ja wenn wir die Hände in die Taschen stecken würden und abwarteten, bis es den eblen Herrschaften beliebt, uns solcher Hungerkuren auszuweichen. Die Reserve, mit welcher die „Papier-Zeitung“ sagt: „Diese Hilfe kann unter Umständen . . . von Bedeutung sein“ zeigt uns ja, daß man auch diesen Schritt noch lange nicht als Allheilmittel in den Unternehmerkreisen ansieht. Jedenfalls beweist uns das Vorgehen des Schutzverbandes, daß er nicht geneigt ist, mit der Arbeiterschaft im Frieden zu leben und weit entfernt davon ist, das Beispiel, das ihm im Buchdruckgewerbe gegeben wird, nachzuahmen. Und speziell die Hilfsarbeiterschaft ist es, gegen die er seine Maßnahmen richtet, obwohl die Herren Steindruckereibesitzer bei jeder Gelegenheit die untergeordnete Rolle betonen, die das Hilfspersonal in den Betrieben spielt. Nun, wenn die Herren zum Kriege rüsten — an uns soll's nicht liegen, ihnen einen ebenso gewappneten Gegner gegenüber zu stellen. Auch wir wissen, welche Bedeutung der ungelerten Arbeiterschaft im graphischen Berufe beizumessen ist auch ohne dem Geständnis, das in jenem Anschluß an die „Hauptstelle“ klar ausgesprochen wird.

Dem Schutzverbande gehören zurzeit 272 Firmen mit 5857 Gehilfen und 6113 Hilfsarbeitern an. Die Zunahme betrug in einem Jahre ganze 5 Mitglieder. Hierzu heißt es in dem Bericht: „ . . . eine Zahl, die genüge, um die Gewerkschaft von übertriebenen Forderungen und übereiltten Schritten abzuhalten.“ Man sieht, den Herrschaften ist der Raum seit 1906 gewaltig geschwollen. Schon die Anführung dieser Zahlen allein sollte genügen, um uns einen hilflosen Schreck einzujagen und uns jedesweches Mucken ein für allemal zu verleiden. Daß die Geschichte nicht

ganz so gefährlich ist, wie sie aussieht, ersieht man aus der Feststellung der „Graphischen Presse“, welche erklärt: „Rechnet man von der Zahl der in Schutzverbandsbetrieben beschäftigten Gehilfen die Unorganisierten und Gelben ab, dann ergibt sich, daß mindestens  $\frac{1}{4}$  unserer Mitglieder nicht in Schutzverbandsbetrieben beschäftigt sind.“ Dasselbe Verhältnis dürfte auch auf das Hilfspersonal zutreffen.

In der Versammlung der Abteilung Fachverband, die im Anschluß an die des Schutzverbandes stattfand, gab der Vorsitzende Herr Voewenheim zu dem gedruckt vorgelegten Bericht noch einige Erläuterungen, worunter bemerkenswert ist, daß in den letzten sechs Wochen vor der Versammlung sich „die Lage weiter verschlimmert hätte, daß viele Arbeiterentlassungen hätten stattfinden müssen, und daß viele Schnellpressen stillständen.“ Wenn in dem Bericht selbst u. a. gesagt wird, „die Preissteigerung der Rohstoffe und das Hochgehen der Löhne der ungelerten männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter tragen das übrige dazu bei, das Geschäft unrentabel zu gestalten“, so liegt in dieser Verallgemeinerung eine bewußte Täuschung der Öffentlichkeit. Gewiß ist eine Steigerung der Löhne an einzelnen Orten unter der Einwirkung eines guten Organisationsverhältnisses zu verzeichnen, aber dies als einen Druck auf die Rentabilität des Geschäftes hinzustellen, das können sich wohl die Herren gegenseitig selbst vortäuschen, aber den Tatsachen entspricht es durchaus nicht. Im übrigen ist es aber auch wirklich nicht Sache der ungelerten Arbeiter, sich bezwungen mit niedrigen Löhnen zufrieden zu geben, damit die Steindruckunternehmer noch mehr Preisbrüdererei auf dem Weltmarkt treiben können wie bisher.

Hier kommt aber so recht das Bedürfnis nach einer tariflichen Regelung der Lohnverhältnisse aller graphischen Arbeiter zum Ausdruck. Genau wie im Buchdruckgewerbe auf Jahre hinaus Preisbestimmungen getroffen werden können, weil die Unternehmer die Lohnverhältnisse mit den Gehilfen und zum Teil auch dem Hilfspersonal auf eine gewisse Zeit festgelegt haben, so ist dies auch im Steindruckgewerbe möglich. Die Meinungsverschiedenheiten über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die sich, wie es an anderer Stelle des Berichtes heißt, zwischen dem Verband der Steindruckereibesitzer und dem Deutschen Buchdruckerverein herausgebildet haben, können doch lediglich nur auf die grundsätzlichen Anschauungen über die Konkurrenzbedingungen zurückzuführen sein; dies mag allein die vorgeschobene „Eigenart des Gewerbes“ verständlich machen. Die graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen aber werden unermüßlich bestrebt sein, für ein geordnetes Wesen in den Lohn- und Arbeitsbedingungen im Steindruckgewerbe einzutreten.

Die Kollegenchaft allerorts aber möge aus dem Vorstehenden erkennen, wie ernst die Situation ist. Die Unternehmer suchen sich durch immer engeren Zusammenschluß zu stärken und ihre Position zu festigen; daher dürfen wir keinen Augenblick zurückbleiben. Auch wir haben zu sammeln und zu rüsten. Jeder einzelne, der außerhalb der Organisation bleibt, ist wehrlos und schädigt die Allgemeinheit. Hinein in den Verband! Durch Kampf zum Sieg.

## Die Rechtswirkung des Tarifvertrags.

a. r. Die Ausbreitung der Kollektivverträge hat zur Folge, daß die Rechtswissenschaft, die bisher dem Recht des Arbeitsvertrages zumeist wenig Interesse entgegenbrachte, sich immer mehr mit der neuen Rechtsbildung befaßt, die, ohne ihr Zutun entstanden, mit erstaunlicher Schnelligkeit Boden gewinnt und lehrreiche Beiträge zum Verständnis des Rechts überhaupt, seines Wesens und Wertens, liefert. Vor unseren Augen vollzieht sich hier, was wir sonst nur aus alten Urkunden erfahren: die Entstehung neuen Volksrechts. In kleinerem Umfang, als Usance der Kaufleute, als dörflicher Ortsgebrauch, hat es sich wohl auch sonst in unsere Zeit hinübergerettet. Aber zum erstenmal sehen wir ein Recht entstehen, in der Volkstraft volkstümlicher Tr-

wächsigkeit und zugleich angepaßt an die modernsten Lebensbedürfnisse. Ein Kind der neuen Zeit und des Klassenkampfes, die Frucht zahlloser Kämpfe und Organisationsarbeit, in denen erst die Arbeiterchaft die Kraft gewann, bei der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen mitreden zu dürfen.

Lang genug hat es gedauert, bis nur die rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit des Tarifvertrags von der Juristenwelt anerkannt wurde. Das Reichsgericht, auch hier Sprachrohr des Unverständnis moderner Entwicklung, sah ihn an als Koalition im Sinne der Gewerbeordnung. Danach wäre er nicht verboten, aber ohne rechtliche Wirkung, da § 152, Abs. 2, G. D. den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, für solche Gebilde aufhebt. Andere sahen darin eine Verletzung des unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Prinzips der freien Vertragschließung, die rechtlich ungültig sei. Diese Auffassung müßte schließlich zum Verbot jedes Vertrages führen; denn eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit ist gerade das Wesen des Vertrags. Und eine das Maß des Zulässigen überschreitende Bindung des Unternehmers liegt im Tarif durchaus nicht; wohl aber stellt er erst ein Stück wirklicher Vertragsfreiheit des Arbeiters her, der als einzelner doch zumeist nur eine Scheinfreiheit genießt.

Ueber diese juristischen Kinderkrankheiten ist die Lehre vom Tarifvertrag nun hinweg; zumeist sank der gewerbegerichtlichen Praxis, die schon auf manchem Gebiet die starre Form juristischer Ueberlieferung durchbrochen hat. Heute ist es anerkannt, daß er rechtsgültig ist und rechtswirksam. Aber wann und wie weit?

Daß eine ausdrückliche Anerkennung des Tarifs, die auch in einer Handlung, z. B. der Ausübung im Arbeitsraum liegen kann, sofern auch die Arbeiter damit einverstanden sind, zur Befolgung verpflichtet, ist klar. Ebenso ist kein Zweifel, daß die Bedingungen eines Tarifs, die in einem Gebiet allgemein anerkannt und befolgt werden, in Ermangelung anderer Vereinbarung als ortsbüchliche maßgebend werden. Aber das sind keine Eigenheiten des Tarifvertrages. Jede ausdrückliche Abmachung der am einzelnen Arbeitsvertrag Beteiligten, jeder Ortsgebrauch, z. B. ortsbüchliche Lohnzahlungs- oder Krünnigungsstermine, wirkt in gleicher Weise. Dasselbe gilt, wenn Arbeiter in einen Betrieb eintreten, in dem, wie sie wissen, ein mit anderen abgeschlossener Tarif in Kraft steht. Wie das Berliner Gewerbegericht vor kurzem zutreffend entschieden hat, erfordert es die Ehrlichkeit, in einem solchen Falle, wenn man den Tarif nicht für sich gelten lassen will, dies von vornherein unambiguously kundzugeben. Aber auch das ist nur eine Folgerung aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben.

Schwieriger wird es erst, wenn es sich nicht einfach um die Anwendung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze handelt, sondern um Rechtsfolgen, die der Tarifvertrag als solcher kraft seiner besonderen Wesensart, erzeugen soll.

Da fragt es sich zunächst: Was ist, rechtlich betrachtet, der Tarifvertrag? Jedenfalls kein Arbeitsvertrag, wie der oft gebrauchte, aber unzutreffende Ausdruck „kollektiver Arbeitsvertrag“ vermuten läßt. Er trifft nicht, was zum Arbeitsvertrag gehört, Bestimmungen über bestimmte Arbeitsleistungen und Gegenleistungen. Er schafft vielmehr, als ein Vorvertrag allgemeinen Charakters, allgemeine Bedingungen für alle bestehenden oder zu schließenden Arbeitsverträge. Er hat eher Verwandtschaft mit einem Gesetz, einem Ortsstatut, nur daß er statt durch behördliche Anordnung durch die Vereinbarung der Beteiligten entsteht. Aber er erhebt den gleichen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit innerhalb seines Geltungsbereiches wie jenes.

Eine Verabredung zur Herbeiführung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 G. D. ist er gleichfalls nicht. Solche bestehen einseitig je zwischen Arbeitern oder Unternehmern. Ihr Zweck ist, Bedingungen zu erlangen, also Verrückung des bestehenden Zustandes. Umgekehrt wird der Tarifvertrag zwischen Angehörigen beider Seiten geschlossen. Sein Zweck ist Festlegung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Bedingungen. Er ist, wie Gen. Adolf Braun (Die

Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften, Seite 66) treffend betont, das Gegenteil der Koalition. Er ist kein Kampfmittel, sondern ein Friedensinstrument, nicht im Sinne des erträumten „sozialen Friedens“, der mit dem Kapitalismus unverträglich ist, sondern wie ein Friede zwischen feindlichen Staaten, die dabei gerüstet und künftigen Kriege gewärtig bleiben. So ist die ungerechte, zum Schaden der Gewerkschaften geschaffene Bestimmung des § 152, Abs. 3 G. D. auf ihn nicht anwendbar. Er erzeugt klagbares Recht.

Denn, daß er rechtlich bindende, nicht bloß moralisch wirksame, gegebenenfalls durch die Gewalt wirtschaftlichen Kampfes durchzusetzen ableitende Vorschriften schaffen will, geht klar hervor schon aus der Form des Abschlusses, die auf möglichste Genauigkeit und Gewährleistung der Durchführbarkeit gerichtet ist (Prüfung der Vollmacht der Vertragsschließenden; Einsetzung von Organen für Ueberwachung und Entscheidung). Und da sein Inhalt nicht gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt, ist nicht abzusehen, weshalb der Grundsatz, daß übernommene Verpflichtungen zu erfüllen sind, bei ihm keine Anwendung finden, wenn er nicht klagbar, nicht vollstreckbar sein sollte.

Fruglich wird oft nur sein: Wer ist klageberechtigt? Worauf geht der Klageanspruch? Und wie weit erstreckt er sich?

Den Vertrag schließt in der Regel eine Organisation für ihre gegenwärtigen und künftigen Mitglieder. Demnach werden diese, wenn sie bei dem betr. Unternehmer (beim Betriebsrat) bzw. bei einem Angehörigen der beteiligten Unternehmerorganisation in Arbeit stehen oder eintreten, als Angehörige der vertragsschließenden Partei ohne weiteres dem Tarif gemäß forderungsbefugnis- und unmittelbar klageberechtigt.

Handelt es sich aber um außerhalb der Organisation stehende Arbeiter, so kommt es darauf an, ob der Vertrag sich nur auf die Organisationsangehörigen erstreckt oder den Unternehmer allgemein, auch gegenüber außenstehenden Arbeitern verpflichten wollte. In letzterem, wohl dem gewöhnlichen Falle, gilt die Vereinbarung, sofern diese es wollen, auch für sie, entsprechend den Vorschriften über Versprechen einer Leistung an einen Dritten (B. G. B. 328 ff.) Sie kann daher auch von ihnen gerichtlich geltend gemacht werden.

Wenn aber die außerhalb stehenden Arbeiter mit dem Tarif nichts zu tun haben wollen, und der Tarif keine Verpflichtung des Unternehmers ihnen gegenüber enthält, so erwerben sie natürlich auch keinen Anspruch darauf. Ebensovienig die Organisation. Sollte aber der Tarif sich auch auf nichtbeteiligte Arbeiter erstrecken, so geht durch ihre Nichtbenutzung ihres Rechts das Recht der Organisation nicht unter. Denn diese hat die betreffende Bestimmung in den Vertrag gebracht, nicht allein im Interesse der Fremden, die vielleicht, um erfolgreicher konkurrieren zu können, auf die Möglichkeit, tarifwidrig zu arbeiten, Wert legen, sondern auch im Interesse der eigenen Angehörigen, die vor der lohnbrüchenden Konkurrenz geschützt werden sollten. Somit bleibt der Organisation ein eigenes Recht auf Erfüllung, dem ein Klageanspruch entspricht. Dieser aber wird nicht auf Erfüllung der einzelnen tarifmäßigen Verbindlichkeiten gehen, da ja solche nicht entstanden sind, sondern allgemein auf Erfüllung des Tarifvertrages als solchen. Und die Fassung der Klage (die auch nicht an das Gewerbegericht ginge, da keine Klage aus einem abgeschlossenen Arbeitsvertrag in Frage steht) wird negativ sein: Dem Unternehmer bei Strafe zu verbieten, tarifwidrige Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Daneben bleibt der Unternehmer haftbar für den durch seine Vertragswidrigkeit den interessierten Arbeitern entstandenen Schaden. Da dieser nicht leicht nachzuweisen ist, empfiehlt sich die Verabredung von Vertragsstrafen. Ebenso empfiehlt es sich, um die Frage der Klagelegitimation anzuschließen, im Vertrag die Vertreter der Organisation, auch die künftigen, als klageberechtigt anzuerkennen. Haftbar ist nur der schuldige Unternehmer, seine Organisation nur dann, wenn sie ihn zum Vertragsbruch veranlaßt. Auch darf sie ihn nicht unterstützen, wenn z. B. wegen Vertragsbruch die Sperre über ihn verhängt wird. Gleiches gilt für die Organisation der Arbeiter hinsichtlich deren Vertragspflichten.

Hat ein Unternehmer sofort erklärt, daß er den Vertrag nicht anerkennt, so entsteht kein Anspruch der Arbeiter an ihn, selbst wenn der Vertrag von seiner Organisation geschlossen ist. Wohl aber hat diese ein kluges Recht gegen ihr Mitglied, sofern der Abschluß von Tarifen zu ihren statutarischen Zwecken gehört. Denn auch hier liegt der Fall der Unklugheit nach § 152 G.D. nicht vor. Denn es handelt sich nicht um günstigere Gestaltung, sondern um Festlegung der Arbeitsbedingungen.

Wie aber, wenn Angehörige der Arbeiter bei einem Angehörigen der Unternehmerorganisation arbeiten, aber mit diesem tarifwidrige Arbeitsbedingungen vereinbaren? Gelten dann diese oder dennoch der Tarif? Am nächsten liegt es hier, die Gültigkeit der abweichenden Abmachungen anzunehmen und eventuell die Organisation auf den Weg der Verbotsklage zu verweisen. Denn der Tarif beruht auf Privatvertrag, ist also durch solchen abänderlich. Indessen hat gegenüber dieser, dem Standpunkt zivilrechtlicher Auffassung entsprechenden Theorie die andere, die Professor Lotmar-Bern in seinem hervorragenden Werke: „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs“ vertreten, daß der Tarifvertrag „unabänderlich“, durch abweichende Abmachungen nicht auszu-schaffen sei, vielfach Anklang gefunden. Noch aus der letzten Zeit liegen Urteile der Gewerbegerichte Berlin, München, Solingen u. a. in diesem Sinne vor. Lotmar, der führende Theoretiker des Arbeitsvertragsrechts, erklärt den Tarif für unbedingt bindend, gleichgültig, wie die einzelnen Beteiligten sich dazu stellen. Es werde ja gerade geschlossen, um der Regellostigkeit und individuellen Willkür im Arbeitsvertrage ein Ende zu machen; er könne also nicht durch die gleiche Willkür außer Kraft gesetzt werden. Wer tarifwidrig abschließe, handle wortbrüchig. Er müsse sich gefallen lassen, nach der übernommenen Vertragspflicht, nicht nach seiner vertragsbrüchigen Absicht beurteilt zu werden. In dieser Auslegung, die bisher noch nicht allgemein anerkannt ist, prägt sich eine mehr öffentlich-rechtliche, den statutarischen Charakter des Tarifs mehr betonende Auffassung aus, die, wenn auch dem geltenden Recht gegenüber nicht unzweifelhaft, dem sozialen Zweck des Kollektivvertrages sicher am meisten entspricht. Und für eine gesetzliche Regelung der Frage, die freilich aus naheliegenden Erwägungen keineswegs bringlich ist, ergibt sich die Festlegung dieser Rechtswirkung des Tarifs mit Notwendigkeit. In diesem Sinne hat sich auch sowohl der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin als der jüngst in Karlsruhe abgehaltene 29. deutsche Juristentag ausgesprochen, dessen fast ausnahmslos der Tarifabmachung sympathische Haltung bewiesen hat, daß, allen Scharfmachereien zum Trotz, die von der Arbeiterschaft vertretenen Ideen auch in der wissenschaftlichen Welt im Vordringen sind.

Eine absolute Erzwingbarkeit nehmen freilich nicht alle der L.'schen Theorie zuneigenden Beurteiler an. So berichtet der Vorsitzende des G.-G. München, Brenner, eine dortige Entscheidung, die das Verlangen tarifmäßiger Bezahlung seitens eines Arbeiters, der sich ausdrücklich unter dem Tariflohn angeboten hatte, abweist, trotz allgemeiner Anerkennung der zwingenden Kraft des Tarifs. Man muß zugeben, daß eine Zuerkennung des Tariflohns, die einem rückständigen oder durch besondere Notlage zur Annahme tarifwidrigen Vertragsangebots verführten Arbeiter gegenüber billig sein wird, in solchem Falle eine Prämie auf Unehrlichkeit darstellen würde. Immerhin befriedigt es in diesem Falle nicht, daß dem Unternehmer die Möglichkeit tarifwidriger Lohnung bleibt. In solchen Fällen müßte die Differenz an die durch Umgehung des Tarifs geschädigte Organisation fließen.

Zweifellos ist es, daß Abweichungen vom Tarif, die im Vertrage vorgesehen sind, erfolgen können, ohne daß ein Anspruch auf die tarifmäßige Regelung bestehen bleibt. So entschied das G.-G. Mainz, daß ein Lohnanspruch für die Zeit, in der gemäß einer im Buchdrucker-tarif offen gelassenen Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluß der Arbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Druckerei in der Fastenzeit geschlossen war, auch einem Arbeiter, der gegen die Kenderung gestimmt hatte, nicht zusteht. Wäre eine solche Einführung von Feiertagen durch Mehrheitsbeschluß nicht im

Tarif vorbehalten, so würde der Lohn für diesen Tag zu zahlen sein, selbst im Fall-einer Abstimmung, wie dies anlässlich eines Fabrikfestes ein in der Minderheit gebliebener Gegner des Geschäfts-schlusses am G.-G. Berlin erstritten hat. In diesem Falle handelte es sich nicht um einen Tarif; doch wäre im Falle eines Tarifabkommens die gleiche Entscheidung geboten gewesen.

So sehen wir im Kollektivvertrag nicht allein ein sozial bedeutsames Mittel, die Stellung des Arbeiters im Arbeitsverhältnis zu verbessern, sondern auch ein rechtlich höchst interessantes Gebilde, das in sich manche Triebkraft zur Fortbildung des Arbeitsvertrages im Sinne demokratischer Vortragsregelung mit der Wirkung zwingender Rechtsbildung trägt.

## Korrespondenzen.

**Dresden.** Versammlung vom 13. Oktober 1908. Ueber Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem neuen Statut referierte Kollege Franz Hermann. Derselbe betonte besonders die Notwendigkeit eines berartigen Vertrages, weil erfahrungsgemäß die große Masse der Mitglieder sich mit dem Statut zu wenig vertraut macht und infolgedessen oftmals Austritte aus dem Verband erfolgen. Redner führt einige Beispiele hierfür an und ist der Ueberzeugung, daß nur Kenntnis des Statuts oftmals zu übereilten Austritten die Veranlassung ist. In der folgenden Debatte kritisierte Kollege R. Reichelt den vom Verbands-vorstand veröffentlichten Berechnungsmobus über die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung und verurteilt die Sparjamkeit des Verbandsvorstandes. Auch andere Redner sprachen im selben Sinne, worauf eine entsprechende Resolution einstimmige Annahme fand. Paul Hermann gibt noch bekannt, daß in nächster Zeit eine Hausagitation vorgenommen werden soll und erucht die Mitglieder um rege Unterstützung durch Uebermittelung von Adressen. Nachdem sich hierfür noch die Kollegen Franz Hermann, Henker und Schönert ausgesprochen, ermahnte der Vorsitzende zum Beitritt in den sozialdemokratischen Verein, sowie zum Lesen der Arbeiterpresse. Hierauf Schluß der mä-ßig besuchten Versammlung. Th.

**Frankfurt a. M.** Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 1908. Kollege Czempin bemerkte zunächst, daß viele Kollegen wegen der Beitragserhöhung ihre Abmeldung bewirkt haben, unter anderen auch der Kollege Anton Frey, welcher lange Jahre in unserer Zahlstelle als Unterkassierer fungierte. Er habe es auch fertig gebracht, andere Kollegen, die mit ihm zusammenarbeiten, auch solche, welche er als Unterkassierer zu kassieren hatte, zum Austritt aus der Organisation zu bewegen. Diese Mitteilungen erregten großen Unwillen. Frey, der im 3. Quartal noch als Unterkassierer tätig war, hat für sich selbst keine Beiträge entrichtet; die Verwaltung mache ihn für diese restierenden Beiträge haftbar. Sodann regte Kollege Komas an, daß die Mitglieder auf ihre Beitragsmarken mehr Sorgfalt verwenden sollten; verliere jemand seine Beitragsmarken, so könne er dieselben nicht als bezahlt in Anrechnung bringen. Kollege Seipel glaubt, wenn die Kollegen-schaft wirklich einmal einige Marken verliere und dies dem Kassierer gemeldet wird, so müssen dieselben als verloren gegangen gebucht und auch in Anrechnung gebracht werden. Da seither eine richtige Kontrolle der Arbeitslosen nicht möglich war, so wurde beschlossen, daß dieselben ihre In-validentkarte bei Meldung von Arbeitslosigkeit beim Kassierer abzugeben haben. Eine längere

Debatte hatte die Umrechnungstabelle zur Arbeitslosenunterstützung zur Folge. Sämtliche Dis-kussionsredner sind der Meinung, daß derartige nicht auf dem Verbandstage beschloffen und des-halb auch nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe. Eine diesbezügliche vom Kollegen Schaub gestellte Resolution fand einstimmige Annahme. Nach einigen örtlichen Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen. M. G.

## Rundschau.

**Zum Begriff des Betriebsunfalles.** In einer vom Genossen Vint in der Volkstümlichen Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung mitgeteilten Falle ist der Tod eines Arbeiters, der im Streit um die Lohnberechnung von seinem Akord-Kolonenführer in der Baubude tödlich verletzt worden war, als Betriebsunfall anerkannt worden. Trotzdem die Verletzung außerhalb der Arbeitszeit erfolgt war und die Streitenden nach der Arbeit noch eine Wirtschafft aufgesucht hatten, wurde das Vorliegen eines Betriebsunfalles angenommen, da der Streit im Zusammenhang mit der Betriebs-tätigkeit gestanden hatte, auch der Besuch der Wirtschafft zum Zwecke der Abrechnung erfolgt war und schließlich durch die Einrichtung der Baubude (der Getötete war über Gerat gefallen und dadurch seinem Gegner in die Hände gefallen) der Unfall verschlimmert worden ist. Hier wurde also der Zusammenhang mit dem Betrieb angenommen. Da-gegen hat das Reichsversicherungsamt das Vorlie-gen eines Betriebsunfalles verneint bei einem jugendlichen Arbeiter, der gegen das Verbot der Betriebsleitung für einen Arbeiter Bier holen wollte und beim Ueberklettern des Fabrikzauns tödlich verunglückte. Denn die Handlung, die zum Tode führte, habe dem Betriebsinteresse keineswegs gebietet, sondern, wie auch aus dem ausdrücklichen Verbot hervorgehe, widersprochen.

## Versammlungskalender.

**München i. G.** Monatsversammlung am Frei-tag, 9. November 1908, abends 7½ Uhr, im Lo-kale Birmele, Sinnerstr. 11. Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls. 2. Kassenbericht. 3. Kartellbericht. 4. Vereinsangelegenheiten. 5. Verschiedenes.

**München.** Mitgliederversammlung am Samstag, 21. November 1908, abds. 8½ Uhr, im „Orien-talischen Cafe“, Rumsfordstr. 82a. Tagesord-nung: 1. Verlesen des Protokolls. 2. Kassen-bericht. 3. Vereinsangelegenheiten und Ver-schiedenes.

**Nürnberg-Fürth.** Allgemeine Branchenversam-mlung für Buchdruckereien am 2. Novbr. 1908, abends 8 Uhr, im Lokal „Blauer Pfau“, Neue-gasse. Tagesordnung wird in der Versam-mlung bekannt gegeben.

## Anzeigen

**Frankfurt a. M. und Breslau.** Die Kollegen Anton Kalb und Albert Hensb sind von Berlin zurück und haben ihre Geschäfte als Vor-sitzende der Zahlstellen wieder übernommen.

Am 19. Oktober verstarb nach langem Leiden unsere Kollegin Frau  
**Sibilla Klein**  
im Alter von 32 Jahren.  
Ehre ihrem Andenken!  
Zahlstelle Nürnberg-Fürth.

Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands  
**Zahlstelle Steffin**  
Sonntag, den 8. November 1908  
findet in den Räumen der „Philharmonie“ unser  
**3. Stiftungsfest**  
bestehend in Prolog, Feltrede, Theater-Aufführungen und Ball statt.  
Anfang 6 Uhr. Ende ???  
Alle Mitglieder und Freunde unserer Zahlstelle sind freundlich eingeladen.  
Das Festkomitee.



# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 26.

Berlin, den 31. Oktober 1908.

14. Jahrgang.

## Müssen Unfallverletzte sich einer Operation unterwerfen?

G. Sehr häufig kommt es vor, daß nach beendetem Heilverfahren bei einer späteren Nachuntersuchung dem Verletzten nochmals eine Nachoperation empfohlen wird. Alsdann entsteht die Frage, ob der Verletzte sich einer Nachoperation unterwerfen muß. Diese Frage ist zu verneinen. Nach dem Handbuch für Unfallversicherung haben die Verletzten die Pflicht, an ihrem Teile zur möglichst erfolgreichen Durchführung des Heilverfahrens mitzuwirken und sich namentlich nicht offenbar ungesährlichen Maßnahmen zu widersetzen. Die Verletzten sind also z. B. gehalten, sich die erforderlichen Verbände anlegen zu lassen, die verordnete Medizin einzunehmen, sich einer gebotenen Massage zu unterwerfen, unter Umständen auch Apparate (z. B. einen Hüftstützapparat) zu tragen, deren Gebrauch die Heilung fördern soll; auch kann die Dablung gewisser Schmerzen zu Heilungszwecken dem Verletzten nicht erpart bleiben. Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß die Verletzten während der Dauer des Heilverfahrens zur Dablung solcher Maßnahmen verpflichtet sind, die eine ordnungsmäßige Wundbehandlung überhaupt erst ermöglichen, wie z. B. Freilegung der verletzten Stelle, Reinigung der Wunde und in der Regel auch Einschnitte in Geschwüre. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, Operationen an sich vorzunehmen zu lassen, die — mögen sie zum eigentlichen Heilverfahren gehören oder, wie etwa das Wiederbrechen eines schlecht geheilten Armes oder andere derartige Maßnahmen, zur Aufbesserung der Erwerbsfähigkeit zu dienen bestimmt sein — in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen (wie z. B. das Ausschneiden einer Narbe und das Ueberpflanzen von gefunden Hautstücken, die von anderen Körperteilen entnommen werden), oder die, wie jede die Chloroformierung erheischende Operation, nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden können. Ebensovienig sind die Verletzten verpflichtet, sich der Chloroformierung zu Untersuchungsziwecken zu unterziehen. Unterzieht sich dagegen ein Verletzter freiwillig einer Operation, so deren Dablung er nicht verpflichtet ist, so hat er das dadurch neu eröffnete Heilverfahren ebenso pflichtmäßig innezuhalten, wie ein durch den Unfall unmittelbar veranlaßtes Heilverfahren.

In Sachen eines Verletzten, der sich auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft einer Operation unterziehen, die völlige Durchführung der ärztlichen Behandlung aber durch eigenmächtige grundlose Entfernung aus dem Krankenhaus pervertet und dadurch das Maß der ihm hemächst verblienen Erwerbsfähigkeit in einem bestimmten, vom behandelnden Arzte geschätzten Grade beeinträchtigt hatte, entschied das Reichsversicherungsamt unterm 2. Juni 1890, daß dieser Verletzte, nachdem einmal durch die Vornahme der Operation das Heilverfahren wieder eröffnet worden war, verpflichtet gewesen wäre, die Durchführung desselben im Krankenhaus abzuwarten. Demgemäß wurde bei Bemessung der Rente derjenige Teil der Erwerbsfähigkeit außer Betracht gelassen, welcher nach begründeter ärztlicher Schätzung auf das ordnungswidrige Verhalten des Verletzten zurückgeführt werden konnte.

In einem anderen Falle war einem verletzten Arbeiter in der ersten Woche nach Eintritt des Unfalles von dem behandelnden Krankentassenarzte empfohlen worden, im Interesse einer möglichst vollständigen Heilung eine angeblich gefahrlose Operation an sich vorzunehmen zu lassen, was der Verletzte indessen ablehnte. Als die Berufsgenossenschaft lange nach Beendigung des Heilverfahrens hiervon Kenntnis erhielt, entsagte sie dem Verletzten die bis dahin bewilligte Rente, bespnders aus dem Grunde, weil anzunehmen sei, daß,

wenn der Verletzte seinerzeit die Operation hätte vornehmen lassen, inzwischen eine erhebliche Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit eingetreten sein würde. Nachdem das Schiedsgericht die frühere Rente wiederhergestellt hatte, hat das Reichsversicherungsamt den Refus der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen und zwar mit folgender Begründung: „Die Unterwerfung unter die in Rede stehende ärztliche Maßregel ist dem Kläger nicht nach Eintritt der Fürsorgepflicht der Berufsgenossenschaft von einem zuständigen genossenschaftlichen Organ abverlangt, sondern nur beiläufig vom Arzt zu einer Zeit nahe gelegt worden, als die Beklagte einen entscheidenden selbständigen Einfluß auf den Fortgang des Heilverfahrens zu nehmen an sich gefehlt noch nicht berechtigt war und sich denselben auch nicht durch etwaige Herbeiführung eines Einverständnisses mit der beteiligten Krankenkasse gesichert hatte. Dabei kann es dahingestellt bleiben, welche Folgen daraus herzuleiten sein möchten, wenn die Beklagte im Wege des Einvernehmens mit der beteiligten Krankenkasse schon während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall einen wirksamen Einfluß auf die Gestaltung des Heilverfahrens genommen und alsdann den Kläger, unter Belehrung desselben über die nachteiligen Folgen einer etwaigen Weigerung, zur Dablung der operativen Maßnahme — deren Zulassung vorausgesetzt — aufgeföhrt hätte.“

In einem dritten Falle wurde ein Verletzter nach beendigtem Heilverfahren zur nochmaligen Operation aufgefordert. Hier kam ein Verletzter in Betracht, an dessen linken Fuß s. St. beide Knöchel gebrochen waren und an welchem wahrscheinlich eine weitergehende Zerquetschung des einen Knöchels stattgefunden hat, die zwar fest und mit guter Beweglichkeit geheilt, indessen der Fuß nach auswärts verschoben war. Zur Beseitigung dieser schiefen Stellung behufs Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Klägers sollte nun die Durchmeißelung eines kleineren Knochens vorgenommen werden. Diese angeblich gefahrlose Operation hätte jedoch möglicherweise auch auf den Hauptknochen des Unterschenkels, das Schienbein, ausgeübt werden müssen. Das Reichsversicherungsamt entschied auch hier, daß der Verletzte zur Dablung einer solchen Operation nicht verpflichtet gewesen sei und Rentenkürzung wegen Verweigerung einer solchen Operation dürfe die Berufsgenossenschaft nicht vornehmen.

Zum Schluß soll nun noch eine für die Verletzten wichtige Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. Dezember 1905 betreffs der Verpflichtung des Verletzten, sich in ein medico-mechanisches Institut zu begeben, erwähnt werden. Nach § 23, Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist die Berufsgenossenschaft nur dann befugt, ein neues Heilverfahren einzuleiten, wenn begründete Annahme vorhanden ist, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung des Heilverfahrens „eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit“ erlangen werde. Dementsprechend kann auch nach Abs. 2 dieser Bestimmung im Falle der unbegründeten Weigerung gegen die getroffene Anordnung der Schadenersatz nur versagt werden, wenn nachweislich durch das weigerliche Verhalten des Verletzten dessen Erwerbsfähigkeit „ungünstig beeinflusst“ wird. Nun geht der von der beklagten Berufsgenossenschaft befragte Arzt in seinem Gutachten davon aus, daß die Klägerin zur Zeit der Erstattung dieses Gutachtens durch die Folgen des Unfalles nur noch um 20 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sei, und spricht sodann die Erwartung aus, daß bei Durchführung des von ihm vorgeschlagenen medico-mechanischen Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit der Klägerin „noch etwa um 15 Prozent vermindert“ sein werde. Als Erfolg der Behandlung hält er also höchstens eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit um „etwa“ fünf Prozent für wahrscheinlich. Die Aussicht auf eine

derartige geringfügige Besserung kann aber die „begründete Annahme“ einer für die Rentenbemessung ins Gewicht fallenden Erhöhung der Erwerbsfähigkeit nicht rechtfertigen. Nur wenn eine wesentliche Hebung der Erwerbsfähigkeit durch die Wiedereröffnung des bereits abgeschlossenen Heilverfahrens mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, hat offenbar der Gesetzgeber dem Verletzten die Pflicht auferlegen wollen, die mannigfachen Beschwerden, Störungen und Unzuträglichkeiten, die für den Verletzten sowohl als auch für seine Familienangehörigen aus der Durchführung eines neuen Heilverfahrens durchgehend erwachsen, auf sich zu nehmen, wie denn auch nur bei Befürchtung einer wesentlichen ungünstigen Beeinflussung der Erwerbsfähigkeit Nachteile aus der Weigerung des Heilverfahrens hergeleitet werden sollen.

Aus den angeführten Entscheidungen ersehen wir, daß die Verletzten jede mit Chloroformierung verbundene Operation ohne weiteres ablehnen können und daß sie sich nach beendetem Heilverfahren erst wieder in ein medico-mechanisches Institut begeben müssen, wenn eine wesentliche Besserung durch eine neue Behandlung zu erwarten ist.

## Korrespondenzen.

**Bremen.** Quartalsversammlung am 18. Oktober 1908. Der Kassierer Kollege Schwiering gibt den Kassenbericht vom zweiten und dritten Quartal, welcher vom Kassier Kollegen Leibel bestätigt wird. Der Kassierer macht sodann die Mitteilung, daß er sein Amt der Kollegin Frau Wosse übergibt, weil die bisherige doppelte Kassenführung nur eine Erschwerung der Geschäfte bedeutet. Die Versammlung ist mit dieser Regelung einverstanden. Sodann wird Kollege Zimmermann zum Ersatzkassierer, Kollege Wulff zum ersten Schriftführer, Kollege Portmann und Kollege Steger zu Beisitzern gewählt. Ein Vortrag über „Das neue Statut und unsere nächsten Aufgaben“, den Kollegin Wosse halten sollte, wird auf Antrag des Kollegen Niem für die nächste Vertrauensmännerversammlung zurückgestellt. In der nächsten öffentlichen Versammlung, die am Dinstag stattfindet, wird Genossin Thorer-Berlin referieren. Nach derselben wird vom Vorstand ein Rezitationsabend veranstaltet. Unter Verschwiegenem wurden einige örtliche Angelegenheiten erlerigt, worauf die Versammlung geschlossen wurde. Sch.

**Grimschau.** Am 21. Oktober fand im Gasthof zum Weisenthal eine leiblich besuchte Versammlung statt. Kollege Vogel verlas eine Einladung des Verbandes der Steindrucker und Lithographen betr. der Senefelder-Feier; er empfiehlt jede Beteiligung an derselben, um die frühere Harmonie zwischen Gehilfen und Hilfspersonal wieder herbeizuföhren. Im weiteren beschäftigt sich die Versammlung mit dem bis 30. September bestehenden Drückzuschlag zum Beitrag. Kollege Vogel gibt hierzu die notwendigen Erklärungen. Alle Redner sprechen sich gegen die Weiterzahlung des Drückbeitrages aus, sodann wird eine Abstimmung hierüber erübrigt und in Zukunft nur der Verbandsbeitrag zu zahlen ist, selbstverständlich fallen auch die Drückzuschläge zur Krankenkassenunterstützung weg. Es wird noch von der letzten Vorstandssitzung berichtet, in welcher unter anderem die Anschaffung eines Verbleistigungsapparates beschlossen wurde. Ein solcher ist bestellt und bereits einige mal verwendet worden. Den Kartellbericht gibt Kollege Piezonta. Erwähnungswert ist der am 31. Oktober stattfindende Familienabend in Besthebs Theaterlokal, zu dessen Ausschmückung die Hadenberg-Truppe gastiert. Angemeldet hat sich 1 Kollege und 1 Kollegin, abgemeldet 9. Auf Antrag des Kollegen Vogel wird das Mitglied Reinhard Schröder wegen Rückstandes von 22 Beiträgen ausgeschlossen. Weiter wurde beschlossen, am 17. Januar 1909 im Gasthof zum Weisenthal unser Stiftungsfest abzuhalten, bestehend in theatralischen Aufführungen und Ball. Die Kollegen der Bezirksstellen Altenburg, Leipzig, Zwickau und Plauen sind einzuladen. Der Eintrittspreis beträgt 30 Pf. pro Person. Tanz frei. Des weiteren empfiehlt der

Vorsitzende, in Zukunft in eine kräftige Hausagitation einzutreten, um so unsere Zahlstelle wieder zu kräftigen, da von Quartal zu Quartal ein ständiger Rückgang der Mitglieder zu bemerken ist, was auf die Dauer das Ende unserer Zahlstelle bedeuten würde und schlägt vor, hierzu eine Kommission zu wählen, welche die noch Fernstehenden in der Wohnung aufsuchen sollen. Da aber zur Zeit die Stadtverordneten- und Gemeinderats-Wahlen die Kollegen in Anspruch nehmen, wird die Angelegenheit zur nächsten Versammlung vertagt. Da in nächster Zeit Urwahl der Vertreter zur Generalversammlung der Drückstranckasse 6. Stadtteil Leitelsheim stattfindet, macht der Vorsitzende alle Kollegen und Kolleginnen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht haben, aufmerksam, sich an der Wahl zu beteiligen. Als Vertreter werden von unseren Kollegen entendet resp. vorgeschlagen Bruno Walther, Guido Fischer, Guido Hunger, Hans Witztrau und die Kolleginnen Hedwig Engert und Bertha Steuernagel.

S. S.

**Nürnberg-Fürth.** Eine mäßig besuchte Mitgliederversammlung fand am 19. Oktober statt. Zunächst ehrte die Versammlung das Andenken des verstorbenen Mitgliedes Jetta Högn. Dem Geschäfts- und Kassenbericht ist zu entnehmen, daß im 3. Quartal 25 Geschäftsversammlungen abgehalten wurden, die aber leider fast durchweg schlecht besucht waren; insbesondere sind es immer wieder die alten Mitglieder, welche durch Abwesenheit glänzten. Die Verwaltung erledigte ihre Geschäfte in 6 Sitzungen, ferner fanden 2 Zusammenkünfte der Vertrauenspersonen statt. 3 Mitgliederversammlungen sowie eine öffentliche Versammlung wurden abgehalten. In letzterer referierte Genossin Wagner aus Chemnitz und hatten wir nach langer Zeit wieder einmal eine gut besuchte Versammlung zu verzeichnen. Auf Drängen der Fürther Mitglieder fand in Fürth ein Herbstball statt; leider hatte die Mehrzahl es nicht für nötig gehalten zu erscheinen, beziehungsweise eine Karte zu kaufen, sodaß dieser Versuch, die Fürther Mitglieder einmal gefällig zu vereinen, ein Vergeßgeld von über 50 Mk. kostete. Dem Kassenbericht ist zu entnehmen, daß für 37 Neuaufnahmen 12,80 Mk. vereinnahmt wurden, an Beiträgen 1161,90 Mk. für Arbeitslosenunterstützung wurden gezahlt 307,20 Mk., Krankenunterstützung 235,10 Mk., Extraintervention an 2 Mitglieder 30 Mk., für Agitation auf Rechnung der Hauptkasse 35,85 Mk. Die Vorkasse hatte infolge eines Bestandes von 1219,54 Mark eine Einnahme von 1917,12 Mk. Die Ausgabe betrug 724,90 Mk. Besonders hervorzuheben ist der Zuschuß zur Arbeitslosenunterstützung im Betrage von 98,80 Mk., an die Einkassierer wurden gezahlt 152,23 Mk.; auch sind 100 Mk. Voranschlag an die Hauptkasse zurückerstattet. Der Kassierer empfiehlt, in Zukunft vorzichtiger zu sein in der Veranstaltung von Vergnügungen, da die Mehrzahl unserer Mitglieder wohl zu allen Vergnügungsvereinen läuft und auf keiner Kirchweih fehlt, aber nicht zu haben ist, wenn auf ihr Drängen die Verwaltung sich entschließt, ein Vergnügen abzuhalten. Unter Verbandsangelegenheiten wurden zunächst eine Anzahl neuer Mitglieder aufgenommen und begrüßt Kollege Rinke dieselben in der üblichen Weise. Einer seit Anfang dieses Jahres erkrankten Kollegin wurden 10 Mk. der Vorkasse bewilligt. Da der Abfall der Verbandsprotokolle Schwierigkeiten macht, die Einkassierer jedoch ohne Entschädigung keine Protokolle mitnehmen, wird beschlossen, den Einkassierern pro verkauftes Exemplar 2 Pf. zu vergüten. Dagner regt an, in Zukunft den Einkassierern von den verkauften Karten Prozente zu gewähren, es dürfte dies immer das kleinere Übel sein, als wenn wir mit Defizit zu rechnen haben bei Veranstaltungen, die sich nun doch einmal nicht umgehen lassen im Interesse unserer weiblichen Mitglieder. Redlung bedauert, daß so wenig Idealismus zu verzeichnen sei und erinnert daran, daß früher die Kollegen und Kolleginnen in den Betrieben und Bezirken überhaupt keine Entschädigung bekommen noch beanprucht haben. Jetzt zahlt man 3 Pf. pro Marke und doch habe es schwer gehalten, für die Kollegin Neumeier, deren Bezirk einer der Besten sei, einen Kollegen als Einkassierer zu gewinnen. Wenn wieder ein besserer Geschäftsgang sei, müsse man sich doch mit der Frage des betriebsweisen Einkassierens beschäftigen. Zur Zeit sei es ja unmöglich, speziell in den Steindruckereien, auch sei den Steindruckern in einzelnen Betrieben schon das Einkassieren unterlagt. Bei uns würden es auch teilweise noch die Maschinenmeister verbieten. Zum Schluß machte Redlung noch aufmerksam auf die Bedeutung des Arbeitsnachweises, der zur jetzigen Zeit mehr denn je hochgehalten werden müsse. Er fordert die An-

wendenden auf, mitzuarbeiten in der Agitation; die heute gegebene Abrechnung habe doch wohl bewiesen, daß der Verband leistungsfähig sei und daß die Organisation allen denen, welche ihre Pflichten der Organisation gegenüber erfüllen, ein Helfer sei in den Zeiten der Not.

**Stettin.** In der letzten auf besuchten Versammlung verlas zunächst der Vorsitzende einen Brief des Maschinenmeisters Kurth, welcher als Antwort auf die Veröffentlichung in Nr. 23 der „Sol.“ Bezug haben soll. In dem Brief fordert der v. Kurth den Kollegen Hummert auf, die Sache zu widerrufen. Der Brief war ohne jede Anrede, was das Bildungsniveau dieses Herrn richtig charakterisiert. Die Versammlung beschloß, über das Geschreißel zur Tagesordnung überzugehen. Des Weiteren wurde ein Zirkular des Gewerkschaftskartells verlesen, wonach in den Gewerkschaften Beiträge über die Abstinenzbewegung unentgeltlich gehalten werden sollten. Sodann verlas der Kassierer die Abrechnung vom 3. Quartal, dieselbe wurde für richtig befunden und dem Kassierer Decharge erteilt. Kollege Stichert war als Revisor nicht anwesend, was sehr bedauert wurde. Zur Aufnahme hatten sich 3 Kolleginnen gemeldet. Für das Stiftungsfest wurde ein Komitee von 6 Mitgliedern gewählt. Der Eintrittspreis ist festgesetzt für Herren 1 Mk., jede zweite Dame 15 Pf. Kollege Keizer regte an, ob es nicht angängig wäre, für die sämtlichen Versammlungsbesucher eine Strafe festzusetzen, denn es mühte doch Pflicht eines jeden sein, hier zu erscheinen. Hierüber entspann sich eine lebhaftere Debatte, worauf die Sache zu einer späteren Versammlung vertagt wird. Kollege Hummert rügte, daß in den Druckereien über Angelegenheiten, die in unserem Verbands vorkommen, immer von Seiten der Mitglieder gesprochen wurde, was ganz entschieden falsch ist. Der Ort sich auszusprechen ist die Versammlung, da können und müssen alle Angelegenheiten geregelt werden. Es müssen die Redereien unter den Kollegen und Kolleginnen verbieten werden, denn nur Einigkeit macht stark. Ein Kollege fragte an, ob es nicht möglich wäre, in seiner Druckerei wegen Lohnforderungen vorstellig zu werden, weil ihm von Seiten seiner Kollegen Vorwürfe gemacht würden, auch mal für sie eine Verbesserung zu schaffen. Kollege Glummet erwiderte hierauf, daß es jetzt wohl schwer ist, hierzu Schritte zu unternehmen, weil fast in allen Zweigen der Industrie Betriebsbeschränkungen vorgenommen wurden und auch in den Druckereien ein gewisser Stillstand ist. Er führte noch einige trasse Beispiele an, in welcher Weise und in welchem Umfange die Unternehmer diese Betriebsbeschränkungen vornehmen. Der Vorsitzende versprach den Kollegen der betr. Firma, dem Gauleiter Kollegen Moritz hierüber Mitteilung zu machen, um bei einer günstigen Konjunktur vorstellig zu werden. Auch machte er gleichzeitig bekannt, daß Kollege Moritz am 6. Oktober in Stettin war und sich nach dem Stand der Stettiner Verhältnisse erkundigte. Er versprach, uns ab und zu in Versammlungen oder wenn etwas vorliegt zu besuchen und auch zum Wohl und Gedeihen unserer Zahlstelle alles was in seinen Kräften liegt zu tun. Von der Versammlung wurde dem von allen Seiten zugestimmt. Ein Kollege sprach seinen Dank für die ihm vom Hauptvorstand geleistete Extraintervention aus. Vom Kollegen Friebe wurden 2 Silber überreicht, die sein Bruder, unser früheres Mitglied, jetzt in Berlin tätig, der Zahlstelle als Andenken geschenkt hat. Der Vorsitzende sprach im Namen der Versammlung seinen Dank aus und wünschte dem Kollegen das beste Fortkommen in Berlin. Der Vorsitzende regte noch an, für unser Stiftungsfest rege zu agitieren, damit der Besuch so wird, wie es immer bei allen Vergnügungen der Fall war. Er forderte die Kollegen auf, recht fest und treu zum Verbands zu halten und die uns noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen, die den Wert und Nutzen des Verbandes noch nicht anerkennen wollen, zum Beitritt aufzumuntern. Mit einem dreifachen Hoch auf unsere Zahlstelle und die Organisation wurde die Versammlung um 8½ Uhr geschlossen.

**Stuttgart in Heilbronn.** Am 18. Oktober war es, ein Herbsttag wie so viele andere am Neckarstrand. Frühmorgens um 9 Uhr wurden die Längschlösser Heilbronn's durch Trompetengeschmetter aus dem Schlammern aufgedreht. Die Zahlstelle Heilbronn holte ihre Bruderzahlstelle Stuttgart am Bahnhof ab. Mit klingendem Spiel ging's durch die Stadt in das Gasthaus zum Raben, wo für gutes Frühstück gesorgt war. Nachher gingen die Stuttgarter unter Führung der lebenswürdigen Heilbronner über den Markberg nach der Weiberkreu bei Weinsberg. Nach dem Mittagstisch war es uns vergönnt, das 1. Stiftungsfest der Zahlstelle

Heilbronn mitzufeiern. Es war ein Arbeiterfest, wie wir es nicht oft erleben dürfen. Als besonders anerkanntenswerte Tatsache darf die lebenswürdige Mitwirkung des Gelangvereins Gutenberg zur Verschönerung des Festes verzeichnet werden, auch an dieser Stelle sei dem Verein für sein kollegiales Verhalten, für seine vorzüglichen Darbietungen bester Dank ausgesprochen. — Im Namen der festgebenden Heilbronner Zahlstelle begrüßte nun Kollege Schwan die Stuttgarter Gäste, deren zahlreiche Anwesenheit für die Heilbronner eine hohe Ehre sei. Besonders gab auch er seiner Freude Ausdruck über die kollegiale Mitwirkung des Gutenbergvereins. Die Heilbronner Arbeitsverhältnisse sind nicht weniger als rosig, und nur durch eine schlagfertige Organisation ist es möglich, hier an Besserung zu schaffen. Der Redner appelliert nun an die anwesenden Buchdrucker, sie mögen das Hilfspersonal agitatorisch unterstützen, denn es könne auch einmal die Zeit kommen, wo die Buchdrucker an der Hilfsarbeiterorganisation recht froh sein werden. Die beifällig aufgenommene Rede endete mit einem Hoch auf die Stuttgarter Gäste. — Für letztere erwiderte Gauleiter Werner-Stuttgart, der gleichfalls auf die mehr als dürftigen Lebensbedingungen des Hilfspersonals und die sich daraus ergebenden Pflichten hinwies. Wie es in Stuttgart möglich war, eine tarifliche Regelung der Dinge herbeizuführen, so wird es bei lebhafter organisatorischer Arbeit auch in Heilbronn möglich sein. Schon das einjährige Bestehen der Zahlstelle Heilbronn ist unter den obwaltenden Umständen als ein großer Erfolg zu schätzen; hoffen wir, daß diesem ersten Jahre guten Gedeihens noch recht viele weitere folgen. Das Hoch Werners galt dem ferneren Wähen und Gedeihen, den Fortschritten und Erfolgen der Zahlstelle Heilbronn. — Auch die Poetie kam zu ihrem Recht, indem Kollege Weiser-Stuttgart einen schönen selbstgedichteten Prolog auf die Zahlstelle Heilbronn und besonders auf ihren Vorsitzenden vortrug. Unter Gesang und Tanz verging die Zeit nur zu rasch und nur zu bald schlug die bittere Stunde des Abschieds für die Stuttgarter Gäste. Nicht alle konnten es fassen, daß es schon Zeit sei heimzugehen; wann die letzten Beimgangen sind und wie, darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. — Es kann wohl gesagt werden, daß wer diesen Tag mitgemacht hat, ihn nicht so leicht wieder vergißt, er ist ein Leuchtfeuer inmitten der stürmischen See, des grauen eintönigen Alltagslebens des Proletariats. Würde der schöne, freundschaftliche und kollegiale Ton des Festes anhalten, auch über die Widerwärtigkeiten des täglichen Lebens, und so die Grundlagen schaffen für die Erfüllung aller Wünsche, die in den Reden des Abends zum Ausdruck kamen. Nun lebt wohl, ihr Heilbronner, auf Wiedersehen in Stuttgart!

A. S.

## Literatur.

**Der Bildungsausschuß der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands** gibt Einführungen in Dramen und Opern heraus, die den Zweck haben, proletarische Theaterbesucher in einer ihrem Empfinden und ihrer Denkwelt entsprechenden Weise mit dem Geist und der Bedeutung des betreffenden Bühnenwerkes vertraut zu machen und dadurch die künstlerische Gemüthsreife und das Verständnis für die dramatische Dichtkunst zu steigern. Der Bildungsausschuß hat bei diesen Einführungen in erster Linie Volkstheaterstellungen im Auge, die von Arbeiterorganisationen (lokalen Bildungsausschüssen, sozialdemokratischen Vereinen, Gewerkschaftskartellen) in Verbindung mit guten örtlichen Bühnen an Sonntagnachmittagen veranstaltet werden. Jedem Besucher einer solchen Vorstellung soll nach der Absicht des Bildungsausschusses eine Einführung in das betreffende Drama mehrere Tage vor der Aufführung in die Hand gegeben werden. Der Preis für die Einführungen ist bei Massenbezug so gering bemessen, daß die Organisationen die dadurch entstehende geringfügige Erhöhung der Eintrittspreise den Besuchern ihrer Vorstellungen ohne Beforgnis zumuten dürfen. Auf Wunsch und bei rechtzeitig vorheriger Bestellung wird gegen einen mäßigen Preiszuschlag auch die entsprechende Anzahl von Personenverzeichnis für die besondere Vorstellung in der betreffenden Stadt beigegeben. Ueber diese geschäftlichen Angelegenheiten gibt der Verlag der Einführungen, die Buchhandlung Vorwärts, Berlin S.W. 68, Lindenstr. 69, an die auch alle Bestellungen zu richten sind, nähere Auskunft. Um proletarischen Theaterbesuchern in Städten, in denen die Arbeiterchaft keine Volkstheaterstellungen veranstaltet oder veranstalten kann, die Benutzung der Einführungen zu ermöglichen, wird jedes Heft auch einzeln zum Preise von 10 Pf. im Buchhandel abgegeben.